

**Allgemeinverfügung
über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen
gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)**

1. Anlässlich nachstehender Veranstaltungen wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen im Gebiet der Kreis- und Hansestadt Korbach an folgenden Sonntagen von jeweils 12 Uhr bis 18 Uhr freigegeben:

| | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Frühlingsfest | Sonntag, 23. April 2023 |
| Hansefestival | Sonntag, 3. September 2023 |
| Mittelalterlicher Markt | Sonntag, 15. Oktober 2023 |
| Korbacher Sternstunden/Streetfood | Sonntag, 5. November 2023 |

2. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Korbacher Hanse hat beantragt, im Rahmen einer Allgemeinverfügung nach § 6 HLöG für die o. g. Veranstaltungen das Offenhalten von Verkaufsstellen freizugeben.

Nach Abwägung der Interessenlagen halten wir den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung für vertretbar. Bei allen vier Terminen handelt es sich um traditionelle Feste und Märkte, die unabhängig von der Sonntagsöffnung beträchtliche Besucherströme anziehen. Das haben die Besucherzahlen in den Vorjahren jeweils bestätigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach, Rathaus, Stechbahn 1, 34497 Korbach, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Widerspruchsbehörde eingeht.

gez.

Klaus Friedrich
Bürgermeister